

nußmittein gemäß § 2 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 2 Buchst. a des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) Verwendung finden, sind die Proben nach Erhalt einer Mitteilung des DAMW gemäß nachfolgendem Teil C erstmalig nach Verkündung dieser Anweisung wie folgt vorzulegen:

- innerhalb des 1. Monats
von den Betrieben des Landes Sachsen,
- innerhalb des 2. Monats
von den Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- innerhalb des 3. Monats
von den Betrieben der Länder Mecklenburg und Brandenburg.

Anschließend an diese erstmalige Vorlage sind hinsichtlich der Art und des Umfanges gleiche Proben ohne jede weitere Aufforderung in regelmäßigen dreimonatlichen Abständen vorzulegen, sofern das Prüfam auf Grund der Befunde nicht die Wiedervorlage innerhalb kürzerer Fristen festsetzen sollte.

2. Sonstige Verpackungen.

Von sämtlichen Verpaekungsmitteln im Teil A angegebener Art, soweit sie nicht für die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln Verwendung finden, sind Proben ebenfalls zu den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen und Terminen zunächst einmalig vorzulegen.

Den Zeitpunkt der Wiederholung der Vorlage in diesen Fällen setzt die Prüfdienststelle nach eigenem Ermessen fest.

3. Die Vorlagepflicht nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erstreckt sich ohne weiteres auch über zukünftig in Fertigung zu nehmende neue Muster. Die Vorlagen sind außerdem vor Aufnahme der Produktion ohne jede weitere Aufforderung dann zu wiederholen, wenn Veränderungen in Material, Gestalt, Konstruktion und Dekor stattfinden sollen, gleichgültig ob das nach Meinung des Herstellers die Güte oder Verwendbarkeit beeinflusst.

C. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Über Auswahl und Anzahl der benötigten Proben werden die Betriebe unmittelbar vom DAMW unterrichtet. Die Proben sind einzeln durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, genaue Bezeichnung, Waren-Nummer.

In der Versandanzeige sind diese Angaben zu wiederholen und zu ergänzen durch Angabe der Verwendung und der Prüfungsvermerke des verwendeten Ausgangsmaterials.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen behandelt.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Qualitätsprüfung auf Grund der Zehnten Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren).

Vom 12. Juli 1951

Der in der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren — (GBl. S. 42) im Teil A Abschnitt II Unterabschnitt 1 angegebene Termin wird bis auf weiteres verlängert. Demzufolge sind nunmehr die im Teil A Abschnitt I Unterabschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse, die in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen hergestellt werden, über das 1. Halbjahr 1951 hinaus weiterhin anmelde- und probenvorlagepflichtig.

Berlin, den 12. Juli 1951

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
R ü f f l e
Kommissarischer Leiter

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Ausgabe Nr. 23 vom 24. Juli 1951 enthält:

	Seite
Anweisung vom 28. Juni 1951 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1951/52 und zum Tag der Schulbegehung am 25. August 1951.....	91
Bekanntmachung vom 11. Juli 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen.....	93